Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4842

21. 06. 89

Sachgebiet 74

Antrag

der Abgeordneten Müller (Pleisweiler), Bachmaier, Dr. von Bülow, Dr. Emmerlich, Gansel, Jungmann (Wittmoldt), Dr. Scheer, Dr. Soell, Vosen, Wiefelspütz, Ibrügger, Bulmahn, Dr. Hauchler, Weiler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Verminderung der Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrolle

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. — Die Lieferung von Bauplänen für U-Boote und einer Multi-Sensor-Plattform an Südafrika,

   — die Lieferung von Komponenten, Gütern, Materialien und Know-how auf dem Gebiet der Atomtechnik nach Pakistan und Indien,

   — die Lieferung von Komponenten, Gütern, Materialien und Know-how für eine Fabrik zur Produktion von chemischen Waffen nach Libyen,

   — der Verdacht der Beteiligung bei der Entwicklung und Produktion von Trägersystemen für ABC-Waffen im Irak, in Rumänien, Ägypten und Argentinien,

   — der Verdacht der Lieferung von Hubschraubern und Nachtsichtgeräten an den Irak und

   — die beabsichtigte Lieferung von Tornados an Jordanien und Südkorea und von U-Booten bzw. U-Bootsplänen an Südkorea und Israel

   sind alarmierende Anzeichen dafür, daß die Bundesrepublik Deutschland mehr und mehr zu einem Waffenexporteur in Entwicklungs- und Schwellenländer und in Kriegs- und Spannungsgebiete wird.

   Diese Tendenz stört das friedliche Zusammenleben der Völker, schadet unserem Ansehen in der Welt und ist volkswirtschaftlich per saldo nicht von Gewinn.

   Dem steht die geforderte Straffung und Bereinigung der COCOM-Liste im Ost-West-Handel nicht entgegen.

2. Bundeskanzler Dr. Kohl, die Bundesregierung und führende Politiker der sie tragenden Koalitionsfraktionen

haben durch ihre Politik der „augenzwinkernden Ermutigung" und des „stillschweigenden Einverständnisses" die entsprechenden Aktivitäten – auch illegaler Art – der beteiligten Pesonen und Unternehmen begünstigt und tragen für die erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen und den dadurch eingetretenen großen außenpolitischen Schaden die uneingeschränkte Verantwortung.

B. Der Deutsche Bundestag mißbilligt eine derartige Rüstungsexportpolitik der „augenzwinkernden Ermutigung" und des „stillschweigenden Einverständnisses" und fordert die Bundesregierung auf,

1. — zu einer Politik zurückzukehren, mit der der Trend zu immer mehr Rüstungsexporten umgekehrt und die „Rüstungsexportspirale" angehalten werden kann,

   — durch eindeutige politische Erklärungen und entsprechendes tatsächliches Verhalten wieder ein politisches Klima zu schaffen, in dem die Beteiligung deutscher Staatsbürger und Firmen an jeder Rüstungsmaßnahme in Entwicklungs- und Schwellenländern und in Kriegs- und Spannungsgebieten öffentlich geächtet ist und

   — zusätzlich zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen mit den Industrie- und Wirtschaftsverbänden BDI, DIHT, VCI, ZVEI und VDMA nach dem Vorbild der VCI-Vereinbarung über chemische Kampfstoffe zu umfassenden freiwilligen Vereinbarungen über den Nicht-Export von Unterlagen, Technologien, Komponenten, Anlagen und Gütern zu kommen, die zur Aufrüstung in Ländern der Dritten Welt, in Schwellenländern und in Kriegs- und Spannungsgebieten beitragen können;

2. daran mitzuwirken, die vorgelegten Gesetzentwürfe (Drucksachen 11/4609, 11/4230 und 11/4568), mit denen einige Konsequenzen aus den genannten Rüstungsexport-Skandalen gezogen werden sollen, in den Parlamentsberatungen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

   a) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen (Drucksache 11/4609):

      — Ergänzung der §§ 17 bis 19 KWKG:
      Es ist über das neu geregelte Verbot der direkten Mitwirkung an der ABC-Waffenherstellung auch zu verbieten, Waren oder Unterlagen zur Entwicklung oder Produktion von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von A-, B- oder C-Waffen stehen, und Verträge abzuschließen oder zu erfüllen oder Geschäfte zu besorgen, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung in dem genannten Zusammenhang steht.

— Ergänzung des KWKG:
Es ist auch die Anstiftung ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

— Änderung des § 19 Abs. 1 KWKG:
Die „Strafvorschriften gegen Atomwaffen" sind dahin gehend zu ändern, daß die Strafbarkeit ohne

○ eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

○ eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder

○ eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

gegeben ist.

— Änderung des § 19 Abs. 3 KWKG:
Es ist auch die leichtfertige Förderungshandlung im Zusammenhang mit Atomwaffen unter Strafe zu stellen.

— Ergänzung des KWKG:
Es ist der Export von zivilen Kernenergieanlagen in Staaten auszuschließen, die dem Atomwaffen-Sperrtrag nicht formell beigetreten sind; Ausnahmen für zivile Exporte zur Erhöhung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen oder zur Verbesserung des Strahlenschutzes sind zu prüfen.

Der Versuch der Bundesregierung, durch die neuen §§ 16 und 17 KWKG den Begriff der Atomwaffe enger als in der bisherigen Kriegswaffenliste zu fassen, ist abzulehnen.

b) Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes – AWG – (Drucksache 11/4230)

— § 34 ist dahin gehend zu ändern, daß die die Strafbarkeit einschränkenden Merkmale der erheblichen Gefährdung

○ der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

○ des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder

○ der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

entfallen und Verstöße gegen das AWG beim Export von

○ Waffen, Munition und Kriegsgerät,

○ Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind,

oder

- Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die vorgenannten Gegenstände

als Straftaten und nicht als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

— Der Strafrahmen des § 34 ist zur wirksamen Abschreckung über die von der Bundesregierung vorgesehene Verschärfung hinaus auszuweiten:

- im Regelfall (Absatz 1) auf fünf Jahre und
- in besonders schweren Fällen (Absatz 2) auf zehn Jahre.

c) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 11/4568)

— Die Verdoppelung des Bußgeldes auf 1 Million DM ist unzureichend. Es ist auch eine Brutto-Gewinnabschöpfung vorzusehen;

3. die Vorschläge der Fraktion der SPD zur Novellierung des KWKG (Drucksache 11/2920) aufzunehmen und insbesondere durch Schaffung eines Beauftragten für die Kriegswaffenkontrolle beim Deutschen Bundestag eine unabhängige Exportkontrolle von Kriegswaffen und Rüstungsgütern zu gewährleisten;

4. zu den folgenden Problemkreisen alsbald zu Regelungen zu kommen:

— Eine wirksame Politik für mehr Abrüstung und verbesserte Rüstungsexportkontrolle läßt sich im europäischen Rahmen nur dann durchsetzen, wenn auch entsprechendes EG-Recht geschaffen wird.

Dafür treten wir ein.

— Es ist zu fordern, daß bei künftig noch erforderlich werdenden Rüstungsprojekten in Kooperation die Grundsätze der Rüstungsexportpolitik, so wie sie in dem vorliegenden Antrag dargestellt sind, auch auf die Kooperationspartner ausgedehnt werden.

— Über den von der Fraktion der SPD geforderten Bericht (Drucksache 11/4519) hinaus muß die Bundesregierung auf dem Gebiet der Träger-Technologie erst noch zu verbindlichen Regelungen im nationalen Bereich kommen. Das sog. Träger-Technologie-Regime vom April 1987 muß in die Rüstungsexport-Gesetzeswerke der Bundesrepublik Deutschland integriert werden und vor allem auch hinsichtlich der Fähigkeit von Trägern, chemische, biologische und konventionelle Waffen zu tragen, ergänzt werden.

— Es ist eine Regelung entsprechend § 6 Subventions-Gesetz (Subventions-Betrug) zu treffen, mit der Ministe-

rien, Behörden und Gerichte verpflichtet werden, in Verdachtsfällen die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

- Es ist eine Regelung zu treffen, wonach Unternehmen, die gegen Rüstungsexport-Vorschriften verstoßen, mit dem Verlust von Fördermitteln und Subventionen aller Art zu rechnen haben.

- Es ist eine Regelung über eine Endverbleibsklausel von exportierten Rüstungsgütern zu treffen:

  Jedes Unternehmen, das Unterlagen, Know-how, Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Güter exportiert, die auch im Rahmen einer Anlage zur Herstellung von Waffen und Waffenteilen geeignet sind, muß bei Abschluß des Kauf- bzw. Liefervertrages dem Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft eine Erklärung abgeben, daß nach Kenntnis des Unternehmens die Exporte nur zum angegebenen friedlichen Verwendungszweck genutzt werden sollen und daß keinerlei Hinweise oder Verdachtsmomente vorhanden sind, die auf eine andere Nutzung hinweisen. Vor Versendung der Unterlagen, des Know-how, der Anlagen, Anlagenteile oder der sonstigen Güter hat das Unternehmen erneut zu bestätigen, daß Erkenntnisse und Hinweise für eine anderweitige Nutzung nicht vorliegen. Zur Bekräftigung hat es ggf. die entsprechenden Erklärungen des zur Errichtung der Anlage und der Anlagenteile entsandten Personals beizubringen.

  Diese Regelung muß durch eine Strafvorschrift ergänzt werden.

- Es ist beim Bundesnachrichtendienst eine administrative Einheit zu schaffen, die Ereignisse und Vorgänge in Ländern systematisch verfolgt, die das Bedürfnis nach Waffenimporten und Anlagen zur Herstellung von Waffen wahrscheinlich machen. Diese Einheit hat die Mittel des Bundesnachrichtendienstes auf kritische Exportströme der Bundesrepublik Deutschland anzusetzen.

- Es ist zur vollständigen Umsetzung der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates (Waffenembargo gegen Südafrika) ein Verbot auszusprechen, Waren oder Unterlagen zur Entwicklung oder Fertigung von Waren, die unter die Anlagen A bis D zur Außenwirtschaftsverordnung fallen, auszuführen oder entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erfüllen oder Geschäfte zu besorgen oder diesbezügliche, nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weiterzugeben, wenn deren Bestimmungsland die Republik Südafrika ist. Das muß auch für Teil-Waren oder -Unterlagen sowie für Rechtsgeschäfte über einfache Lizenzen oder die Gewährung von einfachen Lizenzen gelten.

Es ist ferner zu prüfen, ob die Regelungen zur Umsetzung des UN-Waffenembargos gegen Südafrika in das KWKG zu übernehmen sind.

Bonn, den 21. Juni 1989

Müller (Pleisweiler)
Bachmaier
Dr. von Bülow
Dr. Emmerlich
Gansel
Jungmann (Wittmoldt)
Dr. Scheer
Dr. Soell
Vosen
Wiefelspütz
Ibrügger
Bulmahn
Dr. Hauchler
Weiler
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1.

Die Rüstungsexport-Skandale der Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Kohl sind noch lange nicht aufgearbeitet.

Trotz massiver Behinderung durch die Koalitionsfraktionen in den beiden Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages und trotz einer Verweigerungshaltung bei den Behörden dieser Bundesregierung und der sie politisch stützenden Bundesländer sind für die Bundesrepublik Deutschland dermaßen belastende Sachverhalte ans Licht gebracht worden, daß sich selbst diese Bundesregierung – auch auf internationalen Druck – genötigt sah, neue Gesetze und Verordnungen gegen einen ungehemmten Rüstungsexport aus der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen.

Die vorgesehenen Regelungen reichen aber zur wirksamen Verbesserung der bei der Exportkontrolle identifizierten Schwachstellen nicht aus.

Ein außerordentlich wichtiger Gesichtspunkt bei der Eindämmung illegaler Exporte ist es, daß wirklich eine Strafandrohung geschaffen wird, die jedem Beteiligten die Illusion nimmt, es handele sich um ein Kavaliersdelikt. Es geht hauptsächlich darum, bei allen Beteiligten eine erhöhte Sensibilität dafür zu schaffen, daß ein objektiver Beitrag zum Völkermord eher möglich erscheint, als viele Exporteure sich das vorstellen.

Alle müssen wissen, daß der Rüstungsexport gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland verstößt.

2.

Es ist deshalb wichtig – und dazu ist diese Bundesregierung offensichtlich nicht in der Lage –, daß ein neues politisches Klima geschaffen wird, in dem Aufrüstung, Rüstungsexport und Geschäftemacherei auf dem Rüstungssektor nicht gedeihen können.

Vierzig Jahre nach Gründung der NATO hat der Jubiläumsgipfel – trotz vieler Vorbehalte – soeben doch grundsätzlich gezeigt, daß Abrüstung auf breiter Front wieder eine Chance hat.

Deshalb muß die Bundesrepublik Deutschland als der waffenstarrendste Platz auf dieser Welt eine Vorreiterrolle bei den internationalen Bemühungen um mehr Abrüstung, verminderte Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrollen spielen. Hierzu gehören auch glaubhafte Anstrengungen auf dem Gebiet der Rüstungskonversion. Daran fehlt es.

Es ist im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, uns abrüstungsfähig zu machen. Eine weitere Expansion der Rüstungsexporte wäre das genaue Gegenteil davon.

Solange die Bundesregierung nur von Abrüstung redet („Frieden schaffen mit immer weniger Waffen"), die Rüstungsexporteure augenzwinkernd ermutigt und sie auch noch stillschweigend gewähren läßt, wird die Bundesrepublik Deutschland international unglaubwürdig bleiben und nicht zum Frieden beitragen.

3.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist eine Abkehr vom Rüstungsexport positiv zu werten. Heute spielt der Rüstungsexport selbst nach Angaben der Bundesregierung, die genaue Zahlen geheimhält, eine unbedeutende Rolle. Die außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Nachteile überwiegen den geringen volkswirtschaftlichen Nutzen bei weitem. Auch weisen die Länder, die sehr viel Geld in Rüstung und Rüstungsexport investieren, erhebliche Strukturschwächen in ihrer Wirtschaft auf.

4.

Neben die Schaffung eines neuen politischen Klimas für mehr Abrüstung, verminderte Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrollen muß die Mitarbeit der betroffenen Industrie- und Wirtschaftsverbände treten, die auch daran interessiert sein müssen, „schwarze Schafe" in ihren Reihen nicht zu dulden. Eine Politik von flächendeckenden „Freiwilligen Vereinbarungen" wird deshalb auf der einen Seite zu dem neuen politischen Klima beitragen und auf der anderen Seite durch verstärkte interne Beratung auch die Zahl problematischer Exportgeschäfte direkt eindämmen können.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333